Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Unsere Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt werden. Mündliche und telefonische Abmachungen werden von uns schriftlich mindesten per E-Mail bestätigt.

1.2 Diese Bedingungen sind für alle Lieferungen und Leistungen (nachstehend „Leistungen") des Lieferanten massgebend, soweit nicht im Einzelfall schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wird. Bedingungen des Lieferanten sind für uns nur dann gültig, wenn und soweit wir diesen schriftlich zugestimmt haben.

2. Unterlagen und Hilfsmittel (Beistellungen)

2.1 Von uns zur Verfügung gestellte Unterlagen (Zeichnungen, technische Angaben etc.) und sonstige Betriebs- und Hilfsmittel (Muster, Modelle etc.) bleiben unser Eigentum und sind entsprechend zu kennzeichnen.

2.2 Die vorstehend erwähnten Unterlagen dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht und nur zur Erfüllung unserer Bestellung und nicht für andere Zwecke verwendet werden. Sie sind uns auf Verlangen jederzeit, spätestens jedoch mit der vollständigen Erbringung der Leistung, unversehrt zurückzugeben oder, falls ausdrücklich vereinbart, vom Lieferanten bis auf Widerruf zu verwahren.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Preisänderungen und andere Vorbehalte sind nur dann verbindlich, wenn und soweit sie von uns schriftlich anerkannt sind.

3.2 Jede Leistung ist bei Versand oder nach Erbringung sofort zu fakturieren. Für jede Lieferung ist eine separate Rechnung mit Ausweis der Mehrwertsteuer und Hinweis auf unseren Besteller auszustellen. Rechnungen ohne diese Angaben werden zurückgewiesen.

Adressmuster
GA Weissenstein GmbH
Vorname + Name des
Bestellers Weissensteinstrasse 1
Postfach
4503 Solothurn

3.3 Erfolgt die Fakturierung von Leistungen aus dem letzten Geschäftsjahr nach dem 1. März, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 3%, mindesten jedoch Fr. 50.00 pro Rechnung, in Abzug gebracht.

3.4 Unsere Zahlungen erfolgen unabhängig von einer Prüfung der Leistung bei deren Eingang am Bestimmungsort. Unsere Zahlungen bzw. Teilzahlungen sind deshalb keine Anerkennung von Menge, Preis und Qualität. Unsere diesbezüglichen Rechtsansprüche bleiben auch nach erfolgter Bezahlung der Leistung vollumfänglich gewahrt.

3.4 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen unsere Zahlungen spätestens am 30. Tag nach Rechnungsdatum (kürzere Zahlungsristen werden nicht akzeptiert).

3.5 Die Abtretung uns gegenüber bestehender Forderungen wie auch die Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht zulässig.

4. Lieferungen, Verpackung und Versand

4.1 Wir sind berechtigt, mangelhafte Leistungen dem Lieferanten zur Verfügung zu stellen und dafür einwandfreien Ersatz zu verlangen.

4.2 Die Verpackung ist der jeweiligen Leistung und der Transportart anzupassen. Dabei sind umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zu bevorzugen. Verluste und Beschädigungen von Waren, die auf mangelhafte Verpackung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Lieferanten.

5. Termine, Fristen, Verzug

5.1 Die von uns bestimmten Termine und Fristen (auch bei Teilleistungen) sind verbindlich. Sie gelten als eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Leistung erbracht worden ist bzw. die Bestellung am Bestimmungsort eingetroffen ist. Für terminkriische Situationen können Konventionalstrafen definiert werden.

5.2 Wird wegen verspäteter Versendung ein beschleunigter Transport notwendig (Frachtgut, Schnellgut etc.), so trägt der Lieferant die zusätzlichen Frachtkosten. Mehrkosten für unverlangte Eilsendungen gehen ebenfalls zu Lasten des Lieferanten.

6. Erfüllungsort, Übergang von Nutzen und Gefahr

6.1 Erfüllungsort für die Leistung ist der Bestimmungsort. Nutzen und Gefahr gehen mit der Leistungserbringung bzw. Eingang der Bestellung am Bestimmungsort auf uns über.

7. Prüfung, Gewährleistung, Haftung für Mängel

7.1 Der Lieferant prüft Menge und Qualität der Leistung vor Versand und übernimmt Gewähr für eine vertragsgemässe sowie von Sach- und Rechtmängeln freie Leistung in einwandfreiem Zustand unter Verwendung einwandfreier Rohstoffe, geeignet für den vorgesehenen Verwendungszweck.

7.2 Ansprüche auf Wandelung, Minderung, Nachbesserung respektive Ersatzlieferung und Schadenersatz (Art. 205 ff. bzw. 368 OR) bleiben vorbehalten. Wir behalten uns zudem vor, die Bezahlung ganz oder teilweise zurückzuhalten, bis (i) sofern wir Ersatz verlangen, der Lieferant seiner Pflicht zur einwandfreien Ersatzlieferung nachgekommen ist oder (ii) die Sachlage hinsichtlich Wandelung, Minderung und Schadenersatz verbindlich geklärt ist.

7.3 Kürzungen der gesetzlichen Gewährleistungsfristen werden nicht anerkannt. In jedem Fall dauert die Gewährleistungsfrist mindestens 2 Jahre ab Lieferung bzw. Abnahme anlässlich einer separat vereinbarten förmlichen Abnahme (je nachdem welcher Zeitpunkt später eintritt).

8. Haftung und Geheimhaltung

8.1 Wir werden den Lieferanten unverzüglich über jeden uns bekanntgewordenen Produktfehler an der gelieferten Ware unterrichten, falls der Fehler zu einem Unfall mit der Folge von Tod, Körperverletzung oder Sachschaden geführt hat oder führen könnte, und uns mit dem Lieferanten über das weitere Vorgehen absprechen. Der Lieferant wird uns bei der Auseinandersetzung mit Geschädigten unterstützen und uns von berechtigten Ansprüchen sowie Kosten einer Rückrufaktion, soweit diese auf Produktfehler an der gelieferten Ware zurückzuführen sind, freihalten.

8.2 Der Lieferant hält uns hinsichtlich jeden mit der Leistung zusammenhängenden Schadens vollumfänglich schadlos und hält uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei; dies gleich aus welchem Rechtsgrund die Schäden oder Ansprüche geltend gemacht werden, z.B. aus Gewährleistung, Verzug, Produktehaftpflicht, Verletzung von Schutzrechten oder des geistigen Eigentums.

8.3 Von uns erlangte Informationen sowie das bestehende Geschäftsverhältnis wird der Lieferant Dritten weder zugänglich machen noch bekanntgeben. Soweit wir einer Weitergabe von Aufträgen an Dritte zugestimmt haben, sind diese entsprechend schriftlich zu verpflichten.

9. Anwendbares Recht

9.1 Das Vertragsverhältnis untersteht dem schweizerischen materiellen Recht.

9.2 Gerichtsstand für den Lieferanten und für uns ist Solothurn.

9.3 Für Sachverhalte, welche in diesen Bedingungen nicht geregelt wurden, gelten die gesetzlichen Grundlagen.